



*Turnverein
5524 Niederwil*



Statuten STV Niederwil AG

vom 4. März 2006



ENSTEHUNGSGESCHICHTE

Der Turnverein Niederwil AG wurde am 8. Dezember 1920 als ETV Niederwil gegründet.

Durch den Zusammenschluss mit der Damenriege Niederwil, gegründet 12. Januar 1953, und der Männerriege Niederwil, gegründet 15. Februar 1965 mit dem Turnverein Niederwil, entstand am 29. Januar 1972 der Gesamtturnverein ETV Niederwil.

Durch den Zusammenschluss der Frauen und Männer auf schweizerischer Ebene, erfolgte am 17. November 1985 die Umwandlung des ETV Niederwil in den STV Niederwil AG.

Die Statutenüberarbeitung wurde an der GV vom 12. März 1993 angeregt.

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Turnverein STV Niederwil	STVN
S chweizerischer T urnverband	STV
S portversicherungskasse des STV	SVK
A argauer T urnverband	ATV
K reisturnverband F reiamt	KTVF
G eneralversammlung	GV
A usserordentliche G eneralversammlung	a.o.GV
R iegenversammlung	RV
G esamtvorstand	GVS
R iegenvorstand	RVS
T echnische K ommission	TK
J ugend T urnen	JuTu

Abkürzungen

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

An Stelle des Präsidenten, kann es sich auch um ein Präsidenten-Team (Präsi-Team) handeln.

Die Bezeichnung lautet der Einfachheit halber auf Präsident und schliesst obige Regelung ein.

Bezeichnungen



I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein **STV Niederwil AG** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 5524 Niederwil AG.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Turnverein STV Niederwil AG

Zweck

- bietet allen Mitgliedern, unabhängig von Alter und Geschlecht, die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung.
- fördert das Turnen. Er ist bestrebt, allen Altersstufen die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung zu ermöglichen. Bei diesen sportlichen Aktivitäten werden auch persönliche und gesellschaftliche Kontakte unter den Mitgliedern gepflegt.
- ist politisch und konfessionell eine neutrale Organisation

Art. 4

Der Verein ist mit seinen Riegen Mitglied der folgenden Verbände und somit deren Statuten und Reglemente unterstellt

Zugehörigkeit

- Kreisturnverband Freiamt (KTVF)
- Aargauer Turnverband (ATV)
- Schweizerischer Turnverband (STV)
- alle Vereinsmitglieder sind gem. Regelung des STV zu melden; gemeldete Turnende sind automatisch bei der SVK gemäss deren Reglementen versichert.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören an

Riegen des Vereins

als selbständige Riegen

- Aktivriegen Damen und Herren mit den Unterriegen JuTu
- Unihockey
- Handballriege
- Männerriege

als unselbständige Riegen, direkt dem GVS unterstellt

- Kinderturnen



Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des GVS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Riegen-
gründungen

Art. 7

Die selbständigen Riegen organisieren sich selbst, verfügen über einen eigenen Vorstand und eine eigene Kasse.
Die Leitungen dieser Riegen dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht zuwiderhandeln.

Riegen-
verwaltung

IV. MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder (bis 1977)
- Ehrenmitglieder

Mitglieder-
kategorien

Allfällige weitere Mitgliederkategorien können durch GV-Beschluss geschaffen werden.

Art. 9

Als Aktivmitglied kann durch GV-Beschluss aufgenommen werden, wer während einiger Zeit die Turnstunden regelmässig besucht und das 15. Altersjahr vollendet hat.

Mitglied einer JuTu-Riege wird, wer den von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlt und das 15. Altersjahr noch nicht beendet hat.

Aufnahme-
kriterien,
Mindestalter

Art. 10

Zum Ehrenmitglied kann durch die GV auf Vorschlag des GVS ernannt werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder

Art. 11

Mitglieder, welche längere Zeit ortabwesend sind, können sich durch den Vorstand dispensieren lassen. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Dispens

Art. 12

Mitglieder, welche längere Zeit aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht am Turnbetrieb teilnehmen können, können sich durch den Vorstand vom Aktivturnen befreien lassen.

Nichtturnend



Art. 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, die Trainings zu besuchen und die Vereinsbeschlüsse wie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Aktiv- und nichtturnende Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet, welche jährlich fällig werden. Von der Beitragspflicht enthoben sind Ehren- und Freimitglieder sowie Leiter und Mitglieder des GVS. Im Weiteren sind alle Mitglieder zur Mithilfe bei der Durchführung von Vereinsanlässen verpflichtet, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt.

Pflichten

Art. 14

Aktiv-, Nichtturnende, Ehren- und Freimitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der GV sowie an allen sonstigen Vereinsversammlungen. Ebenfalls besteht das Recht, Anträge zu Händen der GV zu stellen.

Rechte

Art. 15

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des GVS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied während der Dauer von 2 Jahren unentschuldigt seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Streichung

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind durch den GVS von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Anspruch

Art. 16

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

SVK

Alle beim STV korrekt gemeldeten Mitglieder sind zusätzlich automatisch bei der SVK versichert, verbindlich sind die Reglemente von STV/SVK.

V. ORGANE DES VEREINS

Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Gesamtvorstand (GVS)
- Riegenversammlung (RV)
- Riegenvorstand (RVS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Organe



Generalversammlung

Art. 18

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt, welches identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Die GV setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Nichtturnende Mitglieder
- Mitgliedern des GVS, der RVS, der TK und JuTu-Leitern
- Revisoren
- Gäste

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder Pflicht.

Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Techn. Leiters
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Anträge der Riegen
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Gesamtvorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Technischen Leiters
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

Art. 20

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 21

Anträge zu Handen der GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Termin und Zusammensetzung

Geschäfte

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Eingabefrist für Anträge



Art. 22

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV (a.o.GV) kann vom GVS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe respektive der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offenen Abstimmungen entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (mittels relativem Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen – mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion (je Zweidrittel-Mehrheit notwendig) und Auflösung, für welche eine Vierfünftel-Mehrheit nötig ist – entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 24

Die Amtsperioden für Revisoren betragen 2 Jahre.
Sie sind ohne Einschränkungen abwechslungsweise wiederwählbar.

Amtsperioden

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 25

Die a.o.GV wird nach Bedarf vom GVS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt aussergewöhnliche Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des GVS oder der GV fallen. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.

Einberufung, Kompetenz

Art. 26

Die Einladung zur a.o.GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene a.o.GV ist beschlussfähig.

Einladung



Vorstand

Art. 27

Der GVS setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, welche die folgenden Ämter bekleiden

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Stellvertreter Technischer Leiter
- Kassier
- Aktuar
- Vertreter der selbständigen Riegen

Im GVS sollen beide Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
Der GVS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
Er konstituiert sich selber.
Ausgenommen bleibt der Präsident, welcher durch die GV gewählt werden muss.
Beim Präsi-Team werden die Team-Mitglieder einzeln gewählt.

Art. 28

Die Obliegenheiten des GVS sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vollzug von Beschlüssen
- Vorberatung von Geschäften und Antragsstellung zu Handen der GV
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 29

Der GVS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

JuTu-Verantwortlicher und Infochef erhalten ebenfalls Einladungen zu allen Sitzungen; sie haben Teilnahmerecht, sind aber nicht zur Teilnahme verpflichtet und haben kein Stimmrecht.

Art. 30

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit einem weiteren GVS-Mitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

Zusammen-
setzung

Einzelwahl

Aufgaben

Einberufung

Zeichnungs-
berechtigung

Einzel-
unterschrift



Technische Kommission

Art. 31

Der Technische Leiter als TK-Präsident, sein Stellvertreter, das Leiterteam der Aktivriegen sowie der JuTu-Verantwortliche bilden die TK.
Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Zusammen-
setzung TK

Art. 32

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination und Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an Verbandswettkämpfen, Meisterschaften, Turnfesten und sonstigen Sportanlässen
- Erarbeiten des turnerischen Tätigkeitsprogramms und Einreichen desselben an den GVS zu Händen der GV
- Förderung der Zusammenarbeit unter den verschiedenen Riegen
- Übertritt von Jungturnern in die Aktivriegen fördern und organisieren
- Stellen von Budget-Anträgen zu Händen des Kassiers
- Besuch von Verbands- und Fachkursen

Aufgaben TK

Art. 33

Die TK versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten. Der J+S-Coach des Vereins hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und erhält jeweils ebenfalls eine Einladung. Er hat kein Stimmrecht.

Einberufung

Spezialkommissionen

Art. 34

Für besondere Aufgaben und Anlässe können durch den GVS oder die TK weitere Kommissionen gebildet werden.

Bildung von
Kommissionen

Revisoren

Art. 35

Zwei Revisoren sind für die Prüfung der Vereinsrechnung und entsprechende Berichterstattung zu Händen der GV verantwortlich.

Zusammensetz-
ung Revisoren

Art. 36

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VI. VERWALTUNG



Art. 37

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 38

Die Aufgaben von GVS und TK sind im Organigramm verbindlich wiedergegeben.

Organigramm

Art. 39

Für den Erlass von Reglementen ist die GV zuständig, für den Erlass von Organigramm und Richtlinien, der GVS.

Zuständigkeit

Art. 40

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien festzulegen.

Archiv

VII. FINANZEN

Art. 41

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereins- und Kalenderjahr.

Geschäftsjahr

Art. 42

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Gemeindebeiträge

Art. 43

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltuner für die Teilnahme an den Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungskosten
- Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- Aufwendungen für Versammlungen und Sitzungen
- Aufwendungen für Ehrungen und Geschenke
- Weiteren durch die GV oder den GVS beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des GVS ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.



Art. 44

Der Mitgliederbeitrag wird durch GV-Beschluss jährlich festgesetzt und beträgt maximal CHF 200.-

Mitglieder-
beiträge

Art. 45

Das Vereinsvermögen ist zinstragend in nicht spekulativen Werten (Sparhefte, Obligationen) anzulegen.

Vermögensan-
lagen

Art. 46

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung, Verwendung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds

Art. 47

Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung von
Fonds

Art. 48

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Fonds für besondere Zwecke gebunden ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbaren Handlungen.

Haftbarkeit



VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit absolutem Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Teilrevision

Art. 50

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie wird in die Wege geleitet, wenn der GVS oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Totalrevision

Art. 51

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 52

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 53

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. allfälligen Fonds dem Gemeinderat Niederwil treuhändlerisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Vermögensver-
wendung bei
Vereins-
auflösung

Art. 54

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren allenfalls vorhandenes Vermögen an den Verein.

Vermögensver-
wendung bei
Riegen-
auflösung



Art. 55

Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahr 1973, welche mit Inkraftsetzung der vorliegenden Statuten ihre Gültigkeit verlieren.

Frühere Bestimmungen

Art. 56

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 4. März 2006 genehmigt und treten nach Prüfung und Genehmigung durch den Kreisturnverband Freiamt in Kraft.

Inkraftsetzung

Für den STV Niederwil AG

Ort und Datum

Präsident

Sekretärin

Niederwil, 4. März 2006

Bernhard Wälchli

Marianne Merz

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt geprüft und genehmigt.

Für den Kreisturnverband Freiamt

Ort und Datum

Präsident

Aktuarin

Philipp Käppeli

Sarah Vock